

(2) Für Viehmastbetriebe der Räte der Städte und Gemeinden sowie für gewerbliche Viehmastbetriebe ist keine Naturalprämie zu gewähren.

(3) Voraussetzung der Gewährung der Naturalprämie nach Abs. 1 ist, daß in den Betrieben oder in den genannten Wirtschaften eine Werk- oder Gemeinschaftsküche unterhalten wird. Die Naturalprämie ist nur zur weiteren Verbesserung des Werkessens oder der Verpflegung zu verwenden. Betriebe und Wirtschaften, die die Naturalprämie nicht in voller Höhe zu diesem Zweck für ihre Belegschaft verwerten, können die Naturalprämie zu den geltenden Aufkaufpreisen und -bedingungen dem VEAB oder der KG verkaufen. Darüber soll bereits im Mastvertrag die erforderliche Vereinbarung getroffen werden.

(4) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches des Gewichtes von 125 kg (bei Sonderverträgen 115 kg), so kann der Mastbetrieb die entsprechende Anzahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen einbehalten.

(5) Das Gewicht der von den Mastbetrieben einbehaltenen Mastschweine ist bei der Ermittlung der Höhe der Prämie unabhängig vom tatsächlichen Gewicht mit 125 kg Lebendgewicht anzurechnen.

(6) Wenn die Naturalprämie nicht das Gewicht eines ganzen Schweines erreicht, so erhält der Mastbetrieb vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, eine Lieferanweisung zum Bezüge von Fleisch, Innereien und Sehlachtfett (auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B 2) zum Kleinhandelspreis.

§ 6

• Bedarf an Ferkeln und Läufer Schweinen

(1) Mastbetriebe, die ihren Bedarf an Ferkeln und Läufer Schweinen für die vertragliche Schweinemast aus der eigenen Aufzucht nicht decken können, haben den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh den Bedarf anzugeben.

(2) Sofern die Mastbetriebe Ferkel oder Läufer Schweine von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh zur Mästung gegen Übernahme des Ablieferungssolls übernehmen, ist ihnen bei der Abrechnung des Mastschweines das übernommene Ferkelgewicht zum Erfassungspreis zu vergüten. Die Sollverpflichtung ist damit abgegolten.

(3) Im Mastvertrag ist nur dann ein Einstellgewicht zu vermerken, wenn vom Mastbetrieb beim Zukauf von Ferkeln bzw. Läufer Schweinen vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh eine Sollverpflichtung übernommen wurde. Bei Betrieben, die Ferkel selbst auf ziehen oder ohne Sollbelastung erworben haben, ist kein Einstellgewicht im Mastvertrag einzusetzen. Die Futtermittel, Naturalprämie und der preis sind in solchen Fällen vom vollen Ablieferungsgewicht der Schweine zu berechnen.

§ 7

Kennzeichnung der Schweine

(1) Schweine, über die ein Mastvertrag abgeschlossen wurde, sind vom VEAB bzw. von der KG entsprechend

den geltenden Abnahmebestimmungen zu kennzeichnen. Die Durchführung der Kennzeichnung ist im Mastvertrag zu vermerken.

(2) Verenden gekennzeichnete Schweine während der Mastperiode, so sind die Mastbetriebe verpflichtet, ihren Vertragspartner davon innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie des Kennzeichens nach Abs. 1 und unter Beifügung einer Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt schriftlich zu benachrichtigen. Aus der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt muß das Gewicht des Kadavers ersichtlich sein. Beträgt das festgestellte Gewicht des Kadavers weniger als 80 kg, so sind die zuviel gelieferten Futtermittel auf bestehende oder noch entstehende Ansprüche des Mästers anzurechnen. Ist das Gewicht des Kadavers höher als 80 kg, werden die gelieferten Futtermittel nicht angerechnet.

(3) Die VEAB und die KG haben die sich aus Abs. 2 ergebenden Vertragsberichtigungen durchzuführen; sie sind durch den VEAB in die monatliche Planabrechnung mit aufzunehmen.

§ 8

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Für Mastschweine mit einem Lebendgewicht von mindestens 125 kg (115 kg nach § 2 Abs. 2) ist für das durch die Mast erzielte Gewicht (Unterschied zwischen Einstell- und Abnahmegewicht)

der zweifache Erfassungspreis nach der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906)

zu zahlen.

(2) Wird der vertraglich festgelegte Ablieferungstermin nicht eingehalten, so mindert sich der im Abs. 1 festgelegte Abnahmepreis bei Überschreitung des Ablieferungstermins je Woche um 2 %, höchstens aber um 24 %. Wird der Ablieferungstermin um drei Monate überschritten, so ist nur der einfache Erfassungspreis zu zahlen.

(3) Bei der Abredung mit den Mastbetrieben wird nur für das durch die Mast erzielte Gewicht der zweifache Erfassungspreis bezahlt. Für das zur Mast übernommene Gewicht, das auf dem Mastvertrag vermerkt ist (Einstellgewicht), wird der einfache Erfassungspreis bezahlt.

(4) Wurden die Futtermittel nicht innerhalb der vierwöchigen Gültigkeitsdauer des Bezugsberechtigungscheines durch die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — geliefert und wird dies von der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft auf dem Vertrag bestätigt, so verlängert sich der im Vertrag festgelegte Ablieferungstermin ohne besondere Vereinbarung um vier Wochen. Bei einer solchen Verlängerung tritt keine Minderung des Abnahmepreises nach Abs. 2 ein.

(5) Der Abnahmepreis ist vom VEAB oder von der KG entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Mastbetrieb über die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — oder die Bank bzw. an das angegebene Kreditinstitut zu überweisen.